

# § 38b T-KK Zusätzliche Förderungen

T-KK - Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.11.2024

Den Erhaltern von Kinderbetreuungseinrichtungen sind darüber hinaus Förderungen zu gewähren für:

1. a) zusätzlich zum Mindestpersonaleinsatz nach § 29 als Inklusionsmaßnahmen nach § 18 genehmigte Stützstunden; sofern der Erhalter eine Gemeinde ist, ist bei der Festsetzung der Höhe der Förderung die finanzielle Leistungskraft des Erhalters zu berücksichtigen;
2. b) den organisatorischen Aufwand, wenn
  1. vom Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Mittagstisch angeboten wird oder
  2. Kinder aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde betreut werden.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 09.07.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)